Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Klumker, Chr. J.: Die Berufsvormundschaft als Organisationsform des Kinderschutzes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Die Berufsvormundschaft als Organisationsform des Kinderschutzes

Von Professor Dr. Chr. J. Klumker in Frankfurt a. M.

Der Name der Berufsvormundschaft ist kaum ein Jahrzehnt alt, die Einrichtung selbst dagegen blickt in ihren letzten Wurzeln auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurück. Ein kurzer Rückblick auf diese Entwicklung wird uns am ehesten verstehen lehren, worin das innere Wesen und damit auch die Aufgabe der Berufsvormundschaft in unserer Zeit liegt. Wir alle erinnern uns der Jugendgerichte und der Bewunderung, die man deshalb England und Amerika entgegengebracht hat, als ob diese beiden Staaten dadurch einen sonderlichen Vorsprung in der Kinderfürsorge vor uns gewonnen hätten. Allein man verkennt hierbei, daß England und Amerika eine Vormundschaft in unserem Sinne überhaupt fast nicht oder nur dort kennen, wo Geld und Vermögen vorhanden ist. Der eigentliche Fürsorgecharakter der Vormundschaft, den bei uns auch die Einzelvormundschaft trotz all ihrer starken Mängel an sich trägt, fehlt dort, so daß sie bei vermögenslosen Kindern wegfällt. Viele Kinder, die von unserer Vormundschaft doch einigermaßen geschützt werden, müssen drüben diesen Schutz entbehren; ihre Gefährdung und Verwahrlosung muß sich daher dort viel weiter ausdehnen und gefährlichere Formen annehmen. Deshalb sucht die Jugendgerichtsbewegung diesem Mangel abzuhelfen und zunächst vom Strafgesetz aus das Maß von Kinderschutz zu erreichen, das auf dem Kontinent durch die Vormundschaft meistens schon gewährt war.

Wenn Reicher bei seiner letzten amerikanischen Reise den Eindruck gewann, daß der probation officer sich allmählich zum Berufsvormund ausgestalte, so zeugt das dafür, daß mit der Berufsvormundschaft eine höhere Stufe erreicht ist, als mit den Jugendgerichten.

Seit dem Ausgang des Mittelalters hat in den mitteleuropäischen Staaten allgemein die Ansicht bestanden, daß Waisenkinder und überhaupt Kinder, die einer öffentlichen Fürsorge bedürfen, selbstverständlich unter die elterliche Gewalt derjenigen Institution gelangen, die sich dieser hilfsbedürftigen Kinder annimmt. Diese Schutzgewalt der Waisenhäuser und Erziehungsbehörden gesetzlich zu fixieren,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hat man nicht für notwendig angesehen. Erst die französische Revolution hat hier einen Rechtszustand geschaffen. Die Entwicklung in Frankreich hat ihren besonderen Charakter dadurch erhalten, daß die Versorgung der armen Kinder und die Armenpflege voneinander getrennt sind. Bei uns im Reiche, in Österreich und in der Schweiz besteht eine enge Anlehnung der Kinderfürsorge an die Armenpflege, was hemmend und hindernd auf die öffentliche Kinderfürsorge in allen diesen Ländern einwirkt. Infolgedessen hat die Berufsvormundschaft sich nicht sonderlich ausgestalten können.

Der eigentliche Aufschwung der Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche beginnt in dem Augenblick, wo wir sie auf den Schutz der unehelichen Kinder anwandten und so eine neue Gruppe von Kindern in die Versorgung einbezogen. In dem Moment, wo wir diese Unehelichenfürsorge auf der Bevormundung aufgebaut und ihr dadurch eine feste Rechtsgrundlage gegeben haben, beginnt eine weitere Ausdehnung und Umgestaltung der Berufsvormundschaftseinrichtungen. Diese Bewegung ist überall verhältnismäßig neueren Datums und an die Arbeit des Geh. Sanitätsrats Taube in Leipzig geknüpft. Als das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ausgearbeitet wurde, haben die Verfasser noch gemeint, man könne alle Arten der Vormundschaft zugunsten der einen Bestallungsvormundschaft und Einzelvormundschaft aufheben. Es ist das Verdienst Taubes, diese Entwicklung aufgehalten und die Gesetzgeber durch eine von ihm geleitete Bewegung bewogen zu haben, eine Möglichkeit für das Bestehenbleiben der berufsvormundschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. Der Gesetzgeber kam diesen Wünschen nur so weit entgegen, als er den einzelnen Staaten erlaubte, abweichende Formen neben der Einzelvormundschaft zu erhalten oder in engem Rahmen neu einzuführen. Er hatte kein Interesse daran, diese Sache eingehend durchzuarbeiten, weil er glaubte, diese Einrichtung werde sich ohnedies bald überleben. Die Entwicklung ist jedoch einen ganz anderen Weg gegangen: um 1900 sind nur wenige Berufsvormundschaften im Reiche vorhanden, einige gehen noch bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde, aber gleich nachher entstehen Berufsvormundschaften aller Art in großen Scharen; im Jahre 1905 ist das Deutsche Reich schon übersät mit Berufsvormundschaften, die in dieser kurzen Zeit trotz aller rechtlichen Schwierigkeiten entstanden sind. Worin hat dieser rasche Aufschwung gerade des berufsvormundschaftlichen Gedankens in einer Zeit, wo ihm das Reichsgesetz nicht günstig war, seinen Grund? Zum starken Teil in der vollständigen Veränderung, die sich in der Aufgabe eines Vormundes seit einem Jahrhundert vollzogen hat. Sie ist bedingt durch die modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, die Beweglichkeit der Bevölkerung, das ständige Hin- und Herziehen, die Schwierigkeiten sonstiger Natur, den räumlichen Konnex zwischen Vormund und Mündel aufrecht zu erhalten. Wir sagen so gerne, der Vormund soll das Mündel erziehen, und greifen damit zurück auf gesellschaftliche Zustände, die vor zwei- bis dreihundert Jahren bestanden haben. Wenn der Vormund das Mündel selbst

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erziehen soll, so setzt dies voraus, daß das elternlose Kind in seine Familie eintritt. So ging einst die Waise in den Schutz der nächsten Verwandten über. Die Vermögensverwaltung fiel mit ihrer Person in die Hände des Vormundes. Wie dieser die Verwaltung des Vermögens zum Nutzen seines Mündels übernahm, so fiel ihm auch seine Ernährung und Erziehung zur Last. Die elterliche Erziehungspflicht wird vom Vormunde heute ganz allgemein nicht mehr gefordert. Keiner hat die Verpflichtung, ein Mündel zu unterhalten, wenn dieses kein Vermögen besitzt; ist Vermögen vorhanden, so muß der Vormund lediglich die Einkünfte daraus für sein Mündel verwenden. Die Erziehung der Mündel liegt heute in der Hand der Institutionen oder der Pflegefamilien, in denen sie untergebracht sind, sie ist also dem Vormunde fast vollkommen abgenommen worden und damit hat sich das Wesen seiner Tätigkeit geändert. Seine Aufgabe ist, den Erziehungsplatz des Mündels auszuwählen, zu bestimmen, wo und wie es erzogen werden soll und diese Erziehung zu beaufsichtigen. Hieraus verstehen wir erst, in welcher Weise sich im letzten Jahrhundert die vormundschaftliche Tätigkeit verändert hat. Die Auswahl der richtigen Erziehung für ein Kind hat sich viel schwieriger und verwickelter gestaltet, als es noch vor hundert Jahren der Fall war; in der Berufswahl für die Mündel liegt ein vollkommen neues Arbeitsgebiet, das früher nur einen ganz kleinen Raum eingenommen hat und für den Vormund sehr nebensächlicher Natur war. Auch die Kontrolle und Beaufsichtigung der Pflege des Säuglings findet unter ganz anderen Verhältnissen statt, als noch vor zwei oder drei Jahrzehnten. Ich kann mich erinnern, daß Taube in den ersten achtziger Jahren noch ganz isoliert für sein System kämpfte und die Hauptschwierigkeit darin fand, daß man nicht zugeben wollte, daß die Kostkinderaufsicht unter ärztlicher Leitung erfolgen müsse und hierfür auch geschulte pflegerische Kräfte notwendig seien — und doch bilden beide Dinge heute das Abc moderner Säuglingsfürsorge. Und noch ein Beispiel, um die innere Entwicklung des Begriffes der Erziehungsleitung zu zeigen. Vor hundert Jahren war es eines der beliebtesten Probleme, über das man geschrieben und Kongresse abgehalten hat, ob Anstalts- oder Familienerziehung für Kinder richtiger sei. Die ganze Auffassung dieses Problems hat sich seither geändert, wir streiten heute nicht mehr darüber, ob Anstalts- oder Familienpflege das Richtige sei, sondern wir erwägen, bei welchen Kindern die Anstaltserziehung und bei welchen die Familienerziehung angewendet werden muß und wie beide organisiert werden müssen, damit jedem Kind die ihm passende Erziehung zuteil werde. Die Auswahl der Erziehungsform ist damit in den Mittelpunkt der Vormundschaft gerückt.

Noch ein weiteres Stück der Entwicklung seit hundert Jahren. Wenn vor hundert oder gar vor zweihundert Jahren eine Anstalt zur Erziehung von Kindern gegründet wurde, so war es ein Waisenhaus, und alle Versorgungsbedürftigen kamen hinein. Eine Spezialisierung kannte man kaum, höchstens unterschied man zwei große Gruppen: die einheimischen Kinder kamen ins Waisenhaus, die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bettelkinder und Kinder von Vagabunden gab man in ein Arbeits- und Zuchthaus. Welche Fülle von Anstalten haben wir dagegen seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ausgesondert! Die Blinden wurden zuerst abgetrennt, dann die Taubstummen, die Idioten und Epileptiker und später noch jene mit psychopatischer Konstitution. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts glaubten die meisten deutschen Regierungen, daß man Taubstumme mit den anderen Kindern in der Elementarschule erziehen könne. Der große Aufschwung der Taubstummenerziehung gründet sich gerade auf diesen Fehlschluß, durch den so vielen Lehrerbildungsanstalten kleine Taubstummenschulen angegliedert wurden, aus denen später selbständige Anstalten wurden. Heute wird niemand mehr taubstumme und normale Kinder im Unterricht zusammenbringen. Man sieht, daß der Inhalt und die Auffassung der Erziehung sich vollkommen geändert haben. Diese Beispiele sind ja nun ganz grober Art; die Entwicklung geht auch im feineren noch heute weiter. Das Wesen der Erziehung und die Spezialisierung der Erziehung ist in einer fortschreitenden Umwandlung begriffen. Diese innere Entwicklung des Begriffes Erziehung vor allem führt dazu, daß heute bei den Anforderungen, welche die Erziehungswahl stellt, die vormundschaftliche Tätigkeit nicht mehr von einzelnen genügend geleistet werden kann, sondern daß sie im allgemeinen eine Organisation voraussetzt, die vor allem die Kenntnisse und die Fähigkeiten besitzt, die Kinder an den richtigen Platz zu stellen. Wenn man auf Schritt und Tritt erfährt, wie wenig die gewöhnlichen Vormünder ihre Pflicht erfüllen, wenn man wieder und wieder sieht, wie ihre Schützlinge drei und viermal so zahlreich unter den Zwangszöglingen vertreten sind als andere Kinder, so darf man doch die Schuld nicht den einzelnen Persönlichkeiten in die Schuhe schieben; denn im Grunde verlangen wir Dinge von ihnen, die sie nicht leisten können, so wenig sie ohne Vorbildung den Unterricht einer beliebigen Schulklasse übernehmen könnten. Das Versagen der Einzelvormundschaft liegt nicht an den Personen der Vormünder, da Frauen wie Männer heute etwa ebensoviel Eifer und guten Willen für ihre Aufgaben mitbringen, wie vor hundert und mehr Jahren, sondern die Einzelvormundschaft muß versagen, weil die Aufgaben der Vormundschaft andere geworden sind, weil die Leitung und Auswahl der richtigen Erziehung — das eben ist Vormundschaft — in den letzten hundert Jahren so viel neuen und schwierigen Inhalt erhielt und unter den heutigen, so verwickelten Zuständen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Natur infolgedessen nur von einer Organisation mit geeigneten Hilfskräften und Hilfsmitteln, eben der Berufsvormundschaft, geleistet werden kann.

Wenn wir auf die Entwicklung der Berufsvormundschaft sehen, finden wir diesen Gedankengang bestätigt. Zunächst erscheint die Berufsvormundschaft dort, wo große Organisationen die Erziehung von Kindern übernehmen, also in erster Linie in den Waisenhäusern und Findelanstalten. Wenn einer derartigen Veranstaltung die Fürsorge für ein Kind übertragen ist, wenn sie dieses ernährt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und erzieht oder seine Erziehung in fremden Familien beaufsichtigt, es in Lehre und Dienst unterbringt, vertritt sie damit Elternstelle an ihm und muß daher auch rechtlich Elternstelle einnehmen. Gelegentlich wurde dann auch, wie z. B. in Lübeck, dem Waisenhause unmittelbar die elterliche Gewalt übertragen; im allgemeinen begnügt man sich aber damit, jene Stellung der öffentlichen Organisationen als Vormundschaft zu charakterisieren. Neben den Armenkindern waren es dann schon vor hundert Jahren die Bettler- und Vagabundenkinder, die verbrecherischen Kinder, die in besonderen Zwangsanstalten untergebracht wurden und damit auch unter die Berufsvormundschaft fielen. Wo man diesen Gedanken klare Rechtsform gab, wie in Frankreich 1796, wurden die armen Waisenkinder zu Mündeln der öffentlichen Fürsorge. An diese Einrichtung konnte sich dann später die ganze neuere Ausgestaltung der Fürsorge für gefährdete und verbrecherische Kinder anschließen, die einfach als Mündel der öffentlichen Fürsorge (pupilles d'assistance publique) dieser überwiesen wurden. Dies ist allerdings nur da möglich, wo bereits die Fürsorge für schutzbedürftige Kinder zu einem selbständigen Zweige des öffentlichen Dienstes geworden ist; wo dagegen, wie im deutschen Sprachgebiet, die Kinderfürsorge meist in enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht war, wurde die Zwangserziehung vielfach an das Strafgesetz angeschlossen, statt an die natürliche Basis der Erziehungsleitung, die Vormundschaft. Damit war jene seltsame Verwirrung in der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge gegeben, die für Österreich wie für das Deutsche Reich im letzten Menschenalter so charakteristisch ist.

Allein auch hier zeigt die Berufsvormundschaft dieselbe Tendenz wie in Frankreich. Ist sie dort zum Mittelpunkt der gesamten öffentlichen Kinderfürsorge geworden, die in ihr die natürliche Rechts- und Verwaltungsbasis gefunden hat, so strebt die Entwicklung bei uns auch dahin. Schon einfache wirtschaftliche Gründe sprechen für eine Vereinfachung der Organisation und für planmäßige Ausgestaltung vorhandener Schutzeinrichtungen. Haben wir erst eine öffentliche Einrichtung, die Tausende von Kindern zu unterhalten und zu erziehen hat, sie also auch bevormundet, so liegt es nahe, diese doch recht kostspieligen Einrichtungen auch für andere Kinder, die öffentlich versorgt und erzogen werden müssen, nutzbar zu machen, statt für genau dieselben Aufgaben neben der bestehenden Behörde noch eine ähnliche mit viel größeren Kosten neu zu beschaffen. Daher drängt die Entwicklung dahin, den Schutz armer Waisenkinder, der unehelichen bevormundeten, sowie der gefährdeten und verwahrlosten Kinder, die in Zwangserziehung kommen, in eine Hand zu legen und in einer Berufsvormundschaft zu vereinigen. Eine solche Vereinigung ist im Deutschen Reiche den Landesgesetzen nach möglich. Die erste derartige Einrichtung im Deutschen Reiche entstand 1901 in Leipzig, 1905 gab es schon 4 und im Jahre 1910 11 derartige berufsvormundschaftliche Organisationen, von denen eine 9000, eine andere 3000 und eine über 1000 Kinder versorgt und deren Erziehung leitet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wie nahe liegt da der Einwand: kann denn der eine Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge so viel Tausende von Mündeln bevormunden? Da muß ja jede persönliche Beziehung und Beeinflussung verschwinden? Wer diese Frage stellt, der beweist damit, daß er das Wesen der Berufsvormundschaft noch gar nicht erkannt hat. Das ist etwa so, als wenn man gegen unsere städtischen Schulen mit ihren vielen Hunderten von Kindern einwenden wollte: ja, wie kann dieser eine Direktor so viel Kinder unterrichten? Wo bleibt da das persönliche Moment des Unterrichts? Niemand von uns darf einen solchen Einwand gegen unser Schulwesen erheben, weil jeder weiß, daß diese Schulen Organisationen sind mit vielen Hilfsmitteln und Hilfskräften mit einer ausgedehnten Arbeitsteilung und mit besonderen Methoden des Unterrichts, die ihnen sehr wohl ermöglichen, heute eine Aufgabe zu leisten, die man vor hundert Jahren überhaupt nicht zu leisten vermochte. Nicht der eine Direktor der Jugendfürsorge bevormundet jene Kinder, sondern seine Behörde in Verbindung mit einem Dutzend von Anstalten, mit einer Fülle geschulter Beamter und Hunderten von freiwilligen Mitarbeitern leitet die Erziehung dieser Kinder, deren unmittelbare Erziehung dann in den Händen von Tausenden von Pflegeeltern und Anstalten liegt. Im Grunde genommen kann nur eine derartige Organisation die Erziehungsleitung übernehmen.

Denken wir zunächst nur an das Gebiet der Rechtsfragen, z. B. an die Rechtsvertretung unehelicher Kinder. Daß sie besser von einer geschulten Einrichtung geführt wird als von den vielen Einzelvormündern, denen diese Dinge vielfach unbekannt und meist recht lästig sind, darüber brauchen wir heutzutage kein Wort mehr zu verlieren. Ein Beispiel sei erwähnt. Früher konnte man gegen uneheliche Väter, die nach Ungarn gingen, mochten sie Ungarn oder anderer Nationalität sein, weder vom Deutschen Reich noch von Österreich aus viel ausrichten. Jetzt wird jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, bestätigen, daß kaum ein Ding leichter und rascher zu erledigen ist, als eine Rechtsverfolgung eines unehelichen Vaters in Ungarn. Das liegt daran, daß in Ungarn seit einiger Zeit Berufsvormundschaften bestehen, und daß diese wiederum in ausländischen Rechtsfragen mit einer Zentralstelle in Budapest arbeiten, wodurch alle diese Dinge aufs beste besorgt werden. Ganz ähnlich liegt es bei der Ausbildung und Leitung der Erziehung, der eigentlichen Aufgabe des Vormunds. Braucht man heute noch darauf hinzuweisen, daß die Pflege und Erziehung des Säuglings der ärztlichen und beruflichen Aufsicht bedarf, daß sie nur in den Händen einer Organisation gut aufgehoben sein kann, die beides, Arzt und geschulte Kräfte, besoldete und freiwillige Pflegerinnen, zur Verfügung hat? Oder um ein anderes modernes Gebiet der Erziehungsleitung zu erwähnen: die Berufswahl und Berufsausbildung. Eine Berufsvormundschaft mit Tausenden von Mündeln besitzt natürlich eigene Beamte, die sich speziell der Aufgabe widmen, für die aus der Schule kommenden Kinder rechtzeitig geeignete Berufe zu wählen und passende Lehrstellen auszusuchen. Schaffen schon Gemeinden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und soziale Vereine für Kinder, die bei ihren Eltern sind, Lehrstellenvermittlungen und Beratungseinrichtungen für die Berufswahl, wieviel nötiger sind sie für solche Kinder, die die Eltern entbehren, deren Pflegeeltern auch nur über ungenügende Kenntnis der Aussichten der einzelnen Berufe, der augenblicklichen Lage des Arbeitsmarktes, der körperlichen und geistigen Vorbedingungen für die einzelnen Berufe verfügen. Mit der Schwierigkeit, eine genügende Berufsausbildung z. B. unserem gewerblichen Nachwuchs zu sichern, hat der Berufsvormund immer zu kämpfen. Gilt es doch für ihn oft nicht bloß geeignete Lehrstellen unter den vorhandenen auszusuchen, sondern neue Ausbildungsgelegenheiten zu schaffen, da die vorhandenen vernünftigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Noch schwieriger ist die Frage, was mit den geistig minderwertigen Kindern nach der Schule werden soll, die ebenso dringend wie die normalen einer besonderen Berufsausbildung bedürfen, sollen sie nicht rasch in das große Heer der Vagabunden und Prostituierten hinabsinken, das sich unter den heutigen Verhältnissen vorwiegend aus ihnen rekrutiert. Und die Ausbildung in dem gewählten Berufe muß sorgsam beaufsichtigt werden, sowohl nach der Seite der Leistungen des Meisters wie des Verhaltens des Jugendlichen, der in diesem Alter der werdenden Selbständigkeit besonders gearteter Hilfe bedarf. Das sind alles schwierige Fragen, die der Einzelvormund wohl hier und da, aber in Anbetracht der großen Zahl der Mündel nicht immer lösen kann; es sind eben so große und schwierige Aufgaben für die Leitung der Erziehung, also die Vormundschaft entstanden, daß nur Organisationen ihnen gewachsen sind, die über eine gute Arbeitsteilung verfügen. Der Umfang dieser Berufsvormundschaft ist nicht aus äußerlichen Umständen, sondern aus inneren sachlichen Gründen erwachsen. Die Aufgabe der Vormundschaft in unseren Tagen erfordert unter den großen Verhältnissen größerer Landgebiete oder größerer Städte auch große Organisationen, die eben heute die reguläre Form der Vormundschaft werden dürften.

Die erwähnten größten Berufsvormundschaften des Deutschen Reiches entstanden zunächst aus Berufsvormundschaften von Behörden über die armen Kinder, die von ihnen im Wege der Armenpflege untergebracht wurden; an diese Gruppe schloß sich der Schutz der unehelichen Kinder an und mit beiden wurde schließlich die Bevormundung der verwahrlosten Kinder, der Zwangszöglinge verbunden. Diese Zusammenfassung der drei Schutzgebiete ist der Gang, den die Entwicklung selbst da nimmt, wo die Landesgesetze bisher eine solche Ausdehnung der Berufsvormundschaft nicht gestatten, wo also statt dessen die Ansammlung der Vormundschaften auf einen Beamten, indem dieser jeweils für jedes Mündel besonders bestellt wird, als Ersatz dient, so daß hier Berufsvormundschaft in der besonderen Art der Sammelvormundschaft entsteht, die als der Vorläufer einer späteren landesgesetzlichen Regelung erscheint. Bei der großen Bedeutung, die manche Kreise heute der Zwangserziehung wie den Jugendgerichten beimessen, könnte jene Reihenfolge, wie sie eben erwähnt wurde, manchem unrichtig erscheinen; viele werden geneigt sein, der Zwangserziehung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die wichtigste Bedeutung zuzuschreiben. Wie irrig das ist, zeigt schon ein Blick auf die Zahlen, die hier in Betracht kommen. Die Zahl der Zwangszöglinge im ganzen Deutschen Reiche wird ungefähr fünfzig- bis sechzigtausend betragen, ebenso groß wird die Zahl der Jugendlichen sein, die mit dem Jugendgericht Bekanntschaft machen. Dagegen beträgt die Zahl der Kinder, die in öffentlicher Armenpflege im Deutschen Reiche stehen, schätzungsweise zweihundertundfünfzigtausend, also eine Viertelmillion. An unehelichen Kindern unter vierzehn Jahren aber, die trotz Legitimation und Adoption unehelich und schutzbedürftig bleiben, sind eine Million, eine runde Million vorhanden, wozu noch die unehelichen über vierzehn Jahre kommen. Schon allein der Zahl nach sind die Zwangszöglinge sehr in der Minderheit. Wenn die Vereinigung der öffentlichen Schutzarbeit auf diesen drei Gebieten erfolgen soll, so ist nach der Zahl allein schon die obige Reihenfolge berechtigt. Sie ist es auch sachlich, da es sich bei der Zwangserziehung wie bei dem Jugendgericht stets um Kinder handelt, die entweder verwahrlost sind, schon mit dem Gesetz in Konflikt kamen, oder jedenfalls nahe davor stehen, während es sich bei der Berufsvormundschaft für Armenkinder und uneheliche Kinder um einen Schutzeingriff handelt, der nicht erst erfolgt, wenn Verwahrlosung da ist oder nahe bevorsteht, sondern bereits wenn ein rein äußerer Umstand — Verarmung, uneheliche Geburt — vorliegt, wodurch vielfach eine Vorbeugung vor jeder Verwahrlosungsgefahr ermöglicht wird. Diese beiden Schutzeinrichtungen — Armenpflege für Kinder und Schutz unehelicher Kinder — sollten daher in allererster Linie ausgebaut werden, weil sie ihrem eigentlichen Wesen nach vorbeugender Natur sind. Sie werden ihrer Zahl nach wie sachlich einmal den Mittelpunkt der öffentlichen einheitlichen Kinderfürsorge in der Form der Berufsvormundschaft bilden müssen, wozu freilich noch bedeutende Reformen auf allen diesen Gebieten erforderlich sind; aber wenn wir wirklich die öffentliche Kinderfürsorge entsprechend ihrer Bedeutung für den Staat und das Volk organisieren wollen, dann müssen wir uns rechtzeitig über das Ziel und den Weg dahin klar werden.

Auf einem Gebiete, das wir bereits erwähnten, kommt die Berufsvormundschaft wohl zu ganz allgemeiner Anerkennung: die moderne Säuglingsfürsorge, die in ihrem sachlichen Teil an die älteren Erfahrungen und Einrichtungen von Taube u. a. anschließt und sich dieses Ursprungs aus der Unehelichenfürsorge mehr und mehr bewußt wird, kommt zu der Erkenntnis, daß sie in der Berufsvormundschaft, die rechtliche Fürsorge und berufliche Erziehungsleitung vereint, eine sichere Grundlage findet, um gerade den schutzbedürftigsten Säuglingen zu helfen. Das erste große Ergebnis der Säuglingsfürsorge wird jedenfalls sein, daß jene vorhin erwähnte Million unehelicher Kinder mit Hilfe der Berufsvormundschaft schon in absehbarer Zeit einer planmäßigen allgemeinen Fürsorge für ihr Säuglingsalter teilhaftig wird und daß damit ein gleichmäßiger segensreicher Einfluß nicht nur auf diese Kinder und ihre Pflegeeltern, sondern zugleich auch auf zahlreiche eheliche Säuglinge derselben Bevölkerungsschicht ermöglicht wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schon heute finden wir Berufsvormundschaft für jedes einzelne dieser Gebiete in verschiedensten Formen im Deutschen Reiche wie in Österreich. Die öffentlichen Kinderpflegeanstalten Frankreichs, die hospices, wie sie in den Rheinlanden z. B. zur Zeit der französischen Herrschaft errichtet wurden, behielten auch, als sie wieder preußisch geworden, die gesetzliche Vormundschaft für die von ihnen versorgten Kinder. Sie hatten ursprünglich nach französischem Recht die ganze Fürsorge für Armenkinder umfaßt. Als dann diese in Preußen mehr und mehr mit der anderen Armenpflege verschmolz, blieben sie nur Anstalten für einen Teil dieser Kinder. Dem Recht wie der Verwaltung ging die Erinnerung an den Ursprung der Einrichtung verloren und so kamen wir zu einer Berufsvormundschaft der öffentlichen Anstalten über die von ihnen verpflegten Kinder. Diese Anstaltsvormundschaften, die in mancherlei besonderen Formen bestehen, z. B. in Württemberg nur für die in den Anstalten untergebrachten Zwangszöglinge, finden sich heute noch in großer Zahl; manche von ihnen bevormunden bis zu sechshundert Kinder. Wir sehen also auch hier wieder die große Organisation als moderne Form der Vormundschaft, als Berufsvormundschaft.

Neben mehreren Hundert Berufsvormundschaften von Städten und größeren Kommunalverbänden, teils für ihre Armenkinder allein, teils nur für uneheliche Kinder — letztere meist als Sammelvormundschaft — finden wir Berufsvormundschaften auch als Einrichtungen von freien Vereinen. Die Vereine, die sich der Verbesserung des Vormundschaftswesens, im besonderen durch Heranziehen von Frauen widmen, haben eine Zeitlang geschwankt, ob sie für Einzelvormundschaft oder Berufsvormundschaft eintreten sollten. Sobald sie in die praktische Arbeit eintraten, haben sie sich rasch überzeugen müssen, daß der vereinzelte Vormund alter Art seinen Aufgaben beim besten Willen nicht mehr gewachsen ist, da er sich unbedingt organisieren muß. Sie haben daher auch die organisierte Vormundschaft, also die Berufsvormundschaft, auf ihre Fahne geschrieben. Diese Vereinsarbeit wird entweder in der Art eingerichtet, daß eine Person, der Vereinsleiter, durch Bestallung von Fall zu Fall eine größere Zahl, bis zu mehreren Tausend Vormundschaften als Berufsvormundschaft sammelt, während der Verein ihm die erforderlichen Mitarbeiter, die nötige Organisation — Rechtsvertreter, Arzt, geschulte Pflegerin — zur Verfügung stellt, wobei die freiwillige Mitarbeit von Frauen und Männern keine geringe Rolle spielt. Die Vereinsberufsvormundschaft kann auch so entstehen, daß die tätigen Vereinsmitglieder jeder für eine kleine Zahl von Mündeln verpflichtet wird, daß sie aber ihre Vormundschaft unter Unterstützung und Aufsicht der Vereinigung, die sie selbst bilden, führen, daß diese Vereinigung wieder ihnen als Hilfe Mittel organisierter Vormundschaft zur Seite stellt. Beide Formen sind ihrem Wesen nach viel näher verwandt, als manche Vorkämpfer der einen oder anderen Form glauben, beide sind nicht eine Abart der alten Einzelvormundschaft, sondern Formen der neuen Berufsvormundschaft. Es ist nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bloß die Menge der zuschützenden Kinder, sondern wieder die Schwierigkeit der Probleme der Erziehungsleitung, die zur Organisation, zur Berufsvormundschaft drängt.

Diese Berufsvormundschaften sind von humanitären wie von konfessionellen Vereinen ins Leben gerufen; sie sorgen teils für uneheliche Kinder, teils für verwahrloste und gefährdete Kinder und Jugendliche. Je nach dem Arbeitsgebiet oder der Art ihrer Mitarbeiter bevorzugen sie die eine oder die andere Gestaltung der Vormundschaft. Es gibt Vereinsvormundschaften, die mehrere Tausend Kinder umfassen.

Besonders viel erörtert wurde in letzter Zeit die Frage, wie weit solche freie Berufsvormundschaften von Vereinen neben den öffentlichen Berufsvormundschaften bestehen bleiben könnten. Nachdem man sachlich bezüglich der Notwendigkeit der Organisation der Berufsvormundschaft einig ist, handelt es sich im ganzen um ein Zukunftsproblem, denn zurzeit sind wir noch weit davon entfernt, daß die öffentliche Berufsvormundschaft schon wirklich alle die Kinder bevormunden und versorgen könnte, die diesen Schutz nötig haben. Es gilt vorerst eine geordnete Vormundschaft durchzuführen, und später bleibt bei jeder Form der Entwicklung der freien Vereinstätigkeit noch eine Fülle von Aufgaben übrig. Allein darüber sollen wir uns heute doch nicht täuschen, daß die Frage einmal sachlich entschieden werden muß, wie weit die öffentliche Fürsorge gehen soll und welche Gebiete der Privatfürsorge freibleiben müssen. Dieses Problem kann aber nicht für die Vormundschaft allein gelöst werden, auch nicht allein für sich auf dem Gebiete der Fürsorge, sondern die Entscheidung hierüber wird verschieden ausfallen, je nachdem wir uns überhaupt berechtigt glauben, die staatliche Tätigkeit auszudehnen. Eine Zeit, die der freien Bewegung des einzelnen wie der freien organisierten bürgerlichen Tätigkeit die erste Rolle zuschreibt, wird hierüber ganz anders urteilen, als wie z. B. wir in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten, wo wir die Staatstätigkeit überall mehr und mehr ausgedehnt haben, so daß schließlich ziemlich alle Parteien in einer mehr oder weniger offenen Begeisterung für die Leistungsfähigkeit des Staates oder staatlicher Organe auf allen Gebieten einig zu sein scheinen. Mit diesem großen politischen Problem wird auch das kleinere, wie weit öffentliche und wie weit private Berufsvormundschaft gelten soll, entschieden werden. Für unsere Beurteilung kann es sich zunächst nur darum handeln, festzustellen, wo für die Wahl der einen oder anderen Form besondere Gründe vorhanden sind. Die Vorzüge einer einheitlichen und gleichmäßigen Rechtsvertretung wie einer geordneten, gut geleiteten Pflegeaufsicht in den ersten Lebensjahren sprechen entschieden für eine öffentliche Organisation der Berufsvormundschaft für die jüngeren unehelichen Kinder, die Vereinsvormundschaft kann hier tatsächlich nur als Vorarbeit für eine solche große einheitliche Organisation gedacht sein. Bezüglich der Waisenkinder, der Armenpfleglinge, sowie der Zwangszöglinge und verwahrlosten Kinder sind die Verhältnisse noch sehr unklar. Die Vereins-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vormundschaft wird hier zunächst nach ihrer besseren rechtlichen Gestaltung zu streben haben und sich bemühen müssen, die Vormundschaft zur Sicherung und Durchführung ihrer erziehlichen und fürsorglichen Aufgaben auszunutzen. Vorbilder hierfür besitzen wir z. B. in Holland. Dort haben eine ganze Reihe von Vereinen und Anstalten besondere Anerkennung gefunden, so daß ihnen die Vormundschaft für Kinder, die öffentlich erziehungsbedürftig sind, überwiesen werden kann. Dort kann also die Zwangserziehung in der Art durchgeführt werden, daß Kinder der Vormundschaft dieser Vereine überwiesen werden, was mir sehr beachtenswert erscheint. Jedoch schon in der Form der Sammelvormundschaft bietet die Berufsvormundschaft der Vereinsarbeit sehr wesentliche Vorzüge, indem sie ihr eine rechtliche Sicherung ihrer Arbeit ermöglicht. Die Vereinsarbeit für gefährdete Jugendliche findet viel richtiger hier ihren Platz als in einer Anlehnung an das Strafrecht und den Strafrichter, denen Erziehungsfragen ganz fernliegen.

Das wachsende Verantwortlichkeitsgefühl, das unseren Jugendlichen gegenüber in immer größerem Maße zur Geltung kommt, weil wir uns der Aufgaben der Erziehung klarer bewußt werden — nicht weil die Jugendlichen so wesentlich schlechter geworden sind — findet in der Berufsvormundschaft seinen schönsten und besten Ausdruck. Vormundschaft ist — um es nochmals in wenigen Sätzen zusammenzufassen — Auswahl und Leitung der Erziehung. Diese ist heutzutage nur möglich in Form einer Organisation, ein einzelner ist ihren vielfältigen Aufgaben nicht mehr gewachsen. So entsteht die organisierte Vormundschaft, die Berufsvormundschaft als notwendige Fortbildung der älteren Vormundschaftsform und als Mittelpunkt für den modernen Ausbau unserer Kinder- und Jugendfürsorge öffentlicher und privater Art.

Neu-Kamerun

Die Beratung des Kolonialetats im Reichstag wird vermutlich das zurzeit durch die Balkanwirren ganz in Anspruch genommene öffentliche Interesse wieder den Kameruner Neuerwerbungen zuwenden.

Seit dem Abschluß des Marokko-Kongovertrages ist manches geschehen, um das Urteil über unseren kolonialen Gebietszuwachs unbefangener und sachlicher zu gestalten, als es im November v. J. der Fall war. Da ist zunächst die Berner Konferenz, deren Ergebnisse in der Öffentlichkeit bisher nicht die ihnen zukommende Beachtung gefunden haben. Vielleicht war es